

Dorf Bauz, die in das Tal von Bauz vorspringende Hügellippe bedeckend, bis halbwegs Fleury hin. Er war augenscheinlich sehr stark besetzt.

Die Luftangriffe auf England.

Innerhalb 36 Stunden haben deutsche Luftschiffgeschwader wohlgezielte Angriffe auf die englische Küste ausgeführt. Die beigegebene Karte zeigt die wichtigsten



militärischen und industriellen Punkte, denen sie galten. Das Ziel des ersten Angriffs war London, die englische Südküste und die Humbermündung mit ihren gewaltigen Handels-, Bahn- und Dockanlagen, den Truppenlagern im Nordwesten der Stadt London bei Hampstead, den Munitionsfabriken von Waltham Abbey und der Gewerfabrik von Enfield. Der zweite Angriff richtete sich gegen die großen Eisenwerke und Industrieanlagen im nördlichen England, besonders die Hafenanlagen von Middlesbrough, des Herzens der englischen Roheisenproduktion, und Sunderland mit seinen Hochöfen und Schiffsbauanlagen. Schließlich wurden in der dritten Nacht noch einmal die Docks von London und das schottische Industriegebiet am Firth of Forth mit den Hauptpunkten Edinburgh und Leith mit bestem Erfolg bombardiert.

Der dritte Luftschiffangriff auf England.

Unsere Marine-Luftschiffe haben den Engländern nicht Zeit gelassen, sich von ihrem Schrecken über die beiden nachlässigen Luftschiffangriffe zu erholen. Auch in der dritten Nacht vom 2. zum 3. April ist ein starker Luftangriff auf die englische Küste erfolgt. Durch Wolffs Telegraphisches Bureau wird amtlich verbreitet:

Berlin, 3. April 1916.

Zum drittenmal griff ein Marine-Luftschiffgeschwader in der Nacht vom 2. zum 3. April die englische Küste, diesmal den nördlichen Teil an. Edinburgh und Leith mit Dockanlagen am Firth of Forth, Newcastle und die wichtigsten Werftanlagen sowie Hochöfenfabriken am Tyne-Fluss wurden mit sehr gutem Erfolg mit zahlreichen Spreng- und Brandbomben belegt. Gewaltige Brände, heftige Explosionen mit ausgedehnten Einbrüchen wurden beobachtet. Eine Batterie bei Newcastle wurde zum Schweigen gebracht. Trotz heftiger Beschichtung sind alle Luftschiffe unbeschädigt zurückgekehrt und gelandet.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Somit ist in drei aufeinanderfolgenden Nächten die ganze englische Küste, soweit sie wichtige Industrie-, Handels- und Schiffbauanlagen aufweist, durch unsere Luftschiffgeschwader planmäßig und in größtem Maßstabe mit Erfolg angegriffen worden. Wie bei den beiden ersten, so lieferten auch beim dritten Angriff gewaltige Brände und Explosionen den Beweis der furchtbaren Stärke unserer Luftschiffwaffe. Daß bei dem dritten Angriff, ebenso wie bei dem zweiten, alle Luftschiffe unverletzt zurückkehrten, wird in ganz Deutschland mit besonderer Freude begrüßt werden, wenn man sich auch nicht verheißelt, daß Verluste, wie der des „L. 15“ beim ersten Angriff auf die Themsemündung, nicht immer zu vermeiden sind und mit Ruhe getragen werden müssen.

Die Geretteten von „L. 15“.

Nach einer Reutermeldung sind vom Luftschiff „L. 15“ 2 Offiziere und 16 Mann durch einen bewaffneten englischen Fischdampfer gerettet worden. Getötet scheint niemand zu sein, denn in der englischen Meldung heißt es nur: „Von der Besatzung des Luftschiffs waren einige schwer verwundet.“ Sämtliche Geretteten wurden gefangen nach Chatham geführt. Die Engländer verhielten alles mögliche, den Zeppelin in die Themse einzuschleppen. Da das Luftschiff aber völlig zerbrochen war — die beiden Enden ragten in die Luft, die Mitte sank ins Wasser nieder — mußten die Schlepperversuche aufgegeben werden, worauf das Luftschiff sank.

Ein erfolgreicher Fliegerangriff.

Nachträglich werden noch Einzelheiten über den deutschen Fliegerangriff auf die englische Südküste vom 19. März bekannt. Der Angriff richtete sich bekanntlich auf Newcastle on Tyne, Dover, Deal und Ramsgate. Überall wurden große Schiffe, Werftanlagen, Viers, auch verchiedentlich im Hafen liegende Patrouillen- und Materialschiffe getroffen, Brände beobachtet usw., so daß der angezielte Schaden sehr erheblich gewesen sein muß. Außerdem wurden bei dieser Gelegenheit auch Landanlagen in Margate mit Bomben belegt und in Brand gesetzt.

Neuer Luftschiffangriff auf England.

(Amtlich.) Berlin, 4. April.

In der Nacht vom 3. zum 4. April wurden bei einer

Die Wahrheit hat etwas so Einfaches und Einleuchtendes, daß man ihr anhängen muß, wenn man nicht gerade von Natur mit schiefem Kopf oder verkehrtem Gehirn geboren ist.

Friedrich der Große

Marine-Luftschiffangriff auf die englische Südküste. Die Luftschiffe sind trotz der feindlichen Beschichtung unverletzt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Das ist die vierte Nacht, in der deutsche Luftschiffe ohne Unterbrechung die englische Küste heimlich angriffen. Great Yarmouth liegt auf einer Landzunge zwischen dem Yare und der Nordsee an der Mündung des Yare, hat reiche Industrie und Schiffswerften und ist besonders bekannt als Hauptort des englischen Feringanges.

Was die Engländer sagen.

Wie zu erwarten war, suchten die englischen amtlichen Meldungen die Wirkungen unserer Luftschiffangriffe als völlig unerheblich hinstellen. Bei dem ersten sei militärischer Schaden überhaupt nicht angerichtet worden, sondern nur eine Kapelle (deutsche Luftbomben treffen ja immer Gotteshäuser), drei Wohnhäuser und zwei Hütten zerstört bzw. beschädigt worden. Beim zweiten wurden nach englischer Darstellung acht Wohnhäuser vernichtet und ein Brand in einer Möbelpolitur-Anstalt (1) verursacht. Der dritte Angriff hatte nur einige Hotels und Wohnhäuser beschädigt. Die Toten und Verwundeten werden beim ersten Angriff auf 43 bzw. 66, beim zweiten auf 16 und 100 angegeben. Beim dritten auf Schottland seien sieben Mann und drei Kinder getötet, fünf Männer, zwei Frauen und ein Kind verwundet worden. Englische Soldaten werden bekanntlich niemals von Zeppelinbomben getroffen, auch wenn diese, wie unsere Luftschiffe unzweifelhaft feststellen konnten, mitten in Batterien und Truppenlagern plagen. Reuter treibt die Ablehnung aller deutschen Erfolge sogar so weit, daß er behauptet, es seien über London gar keine deutschen Luftschiffe erschienen.

Untergang eines englischen Panzerkreuzers.

Glaubwürdigen Nachrichten zufolge ist Mitte Februar westlich der Orkney-Inseln ein englischer Panzerkreuzer der County-Klasse auf eine Mine gelaufen und gesunken. Dem Vernehmen nach soll es sich um den Panzerkreuzer „Donegal“ handeln.

Der englische Panzerkreuzer „Donegal“ ist 1902 vom Stapel gelaufen, Raummehhalt 8650 Tonnen. Seine Schmelzzeit betrug 24,30 Meilen in der Stunde, die Besatzung zählte 630 Köpfe. Der Kreuzer war 134 Meter lang, 21,1 Meter breit und hatte einen Tiefgang von 7,5 Meter.

Weitere T-Boots-Beute.

Aus London wird wiederum die Versenkung einer ganzen Reihe von Handelschiffen gemeldet. Es wurden versenkt: Der englische Dampfer „Goldmouth“ (7446 Tonnen) und die norwegischen Dampfer „Rementa“ (1076 Tonnen), „Norne“ und „Hans Gude“. Außerdem stieß das französische Schiff „Nedemont“ auf eine Mine und sank.

Von freund und feind.

(Allerlei Draht- und Korrespondenz-Meldungen.)

Die rätselhaften Vorgänge in Holland.

Berlin, 4. April.

Fast zur selben Stunde trafen hier heute zwei Drahtnachrichten ein, die sich mit den Vorgängen in Holland beschäftigen. Hier sind sie:

I. Haag. Die Zweite Kammer trat heute 11^{1/2} Uhr zusammen. Gleich zu Beginn der Sitzung schlug der Vorsitzende vor, die Tagung bei geschlossenen Türen abzuhalten, um es der Regierung zu ermöglichen, der Kammer im Comité generale (Hauptauschuss der Kammer) „Mitteilungen“ zu machen.

II. London. Dem Reuterdienst Bureau wird von amtlicher Seite mitgeteilt, daß zwischen England und den Alliierten und den Niederlanden nichts eingetreten sei, was die Gärten in Holland verbreiteten sensationellen Gerüchte berechtigt erscheinen ließe. Auf der Pariser Konferenz sei nichts den Niederlanden Nachteiliges erörtert oder erwähnt worden. In der Meldung, daß die Alliierten die Landung einer bewaffneten Streitmacht auf holländischem Gebiet im Auge hätten oder gehabt hätten, sei nichts Wahres. Die in Umlauf gesetzten Gerüchte seien reine Erfindung.

Dies müßte eine ältere Meldung wiederholt werden. Gleich nach Bekanntwerden der ersten Sensationsnachrichten aus Holland wurde auf holländischer Seite betont, daß die „Lubantia“-Frage nicht in Betracht komme, das heißt also, daß die Vorkehrungen in Holland sich nicht gegen Deutschland richten. In der amtlichen englischen Erklärung ist darum nicht das, was sie sagt, sondern das, was sie verschweigt das Beachtenswerteste. Sie tritt nämlich dem Gerücht, daß England von Holland die Sperrung der Grenze gegen Deutschland gefordert habe, nicht entgegen. Dieses Schweigen ist bezeichnend als die ganze amtliche Verlautbarung.

Was man von den Deutschen lernen kann.

Zürich, 4. April.

Mit großer Selbsterkenntnis urteilt das englische, keineswegs auf der Seite der Friedensfreunde stehende Blatt „Justice“ über die sozialen Verhältnisse in Deutschland. Es schreibt:

Der Unterschied zwischen deutschen und englischen Fabrikskänden ist für uns erschreckend. Unsere Bevölkerungs-mächtigsten haben dies während des Stuttgarter Internationalen Sozialistenkongresses in Garmisch und sonstwo gesehen. Solche schmutzigen Untergängen wie in London, Liverpool, Glasgow, Birmingham und sonstwo sind in keinem Teil Deutschlands zu finden. Lohnt uns dafür sorgen, daß wenn der Friede kommt, wir nicht vergessen, was uns Deutschland auf dem Gebiete der friedlichen Organisation zu lehren hat.

Die deutsche Wehrmacht versuchen sie auch nachzuahmen. Ob nach der Kriegszeit etwas von der Bewunderung für die deutschen Sozialenrichtungen übrigbleiben wird, kann füglich Zweifel erregen. Jedenfalls verdient das Anerkenntnis, daß Deutschland auf allen Gebieten dem britischen Weltreich voraus ist, hervorgehoben zu werden.

Letzte Meldungen.

Italienische Blätter über Holland.

Lugano, 4. April. (tu.) Infolge der amtlichen Erklärungen von englischer und holländischer Seite wiegeln die italienischen Blätter hinsichtlich des Eintritts Hollands in den Krieg bereits ab. Sie versuchen, den Spieß jetzt umzudrehen, indem sie behaupten, der Alarm sei von der deutschen Presse ausgegangen. Gleichwohl ist man in politischen Kreisen der Ansicht, daß die holländischen Maßnahmen ihren Ursprung hatten in dem Inhalt gewisser Pariser Besprechungen, deren Verwirklichung jetzt allem Anschein nach fallen gelassen wird, nachdem England erkennen mußte, daß die Niederlande nicht so nachgiebig sein würden, wie Griechenland. — Die Tribuna weist auf die delikate Stellung der holländischen Kolonien hin, die jede entente-feindliche Haltung als unmöglich erscheinen lasse. Das Giornale d'Italia gibt zu, daß der neue Block Holland unbedeuten, vielleicht auch schädlich sein könnte, aber eine wirkliche Gefahr drohe den Holländern von seiten Englands nicht. Das Blatt Idea Nazionale warnt die Holländer, sie könnten durch eine Stellungnahme gegen die Entente Gefahr laufen, alles zu verlieren. Der römische Korrespondent des Secolo erklärt, die Entente, namentlich England, habe zwar ein Interesse daran, daß Holland neutral bleibe; da es aber angesichts seiner geringen Marinestreitkräfte eine Quantität nebligeable darstelle, werde es kaum wagen, sich den Plänen der Entente zu widersetzen. Das Blatt behauptet, Holland habe bereits allen Güterverkehr nach Deutschland eingestellt, womit wohl angedeutet werden soll, daß Holland den englischen Forderungen gegenüber bereits nachgegeben habe.

Zur Lage in Holland.

Rotterdam, 5. April. (tu.) Die Regierungserklärung macht keineswegs einen beruhigenden Eindruck, im Gegenteil hat sie wieder die lebhaftesten Gerüchte entfesselt. Die Meinung, man könne aus den Zeitungen erfahren, was die Nation bewegt, trifft schon in normalen Zeiten für Holland nicht zu, aber in einer kritischen Zeit, wie augenblicklich, ist sie grundsätzlich. Die größeren Zeitungen legen sich in solchen Zeiten eine so große Reserve auf, daß sie nicht nur verschweigen, was sie wissen, sondern auch, was sie über die Ereignisse des Tages tatsächlich denken. So spiegelt sich auch gestern in den Abendzeitungen nicht die große Erregung ab, welche die Regierungserklärung hervorgerufen hat. Alle sind darin einig, daß die Lage fortgesetzt durchaus ernst bleibt und daß bedeutende Ereignisse zu befürchten sind, wenn auch nicht in kurzer Frist. Jedermann glaubt in der Erklärung, die überhaupt wenig besagt, eine Bestätigung seiner Auffassung zu sehen. Am hoffnungsvollsten sind diejenigen, die annehmen, die Maßnahmen der Regierung seien getroffen, um Deutschland über die Entschlossenheit Hollands, auch nach Westen hin eine Neutralität zu verteidigen, zu beruhigen. Weniger beruhigt sind diejenigen, die einen Überfall Englands befürchteten und dies sind nicht wenige. Natürlich tauchen wieder viele Gerüchte auf.

Die letzten wirkungsvollen Zeppelinangriffe.

Amsterdam, 4. April. (tu.) Nieuws van den Dag meldet: Die Zeppelinangriffe, die am 1., 2. und 3. April stattfanden, scheinen in größerem Maßstabe als sonst angelegt gewesen sein. Die englische Admiralität gibt so kurze Berichte über den Schaden, der durch die Zeppeline angerichtet wurde und über die Anzahl der Menschenleben, die zum Opfer gefallen sind und trotz der kurzen Berichte verschweigt man auch noch die Namen der betreffenden Ortschaften. Aber es ergibt sich daraus, daß die Wirkung ungeheuer war, daß in vielen Ortschaften Brände verursacht wurden, daß mehrere Häuser vernichtet und daß die Anzahl der Toten und Verwundeten nicht gering ist.

Die furchtbare Wirkung der letzten Zeppelinangriffe.

Christiania, 5. April. (tu.) Beim letzten Zeppelinangriff sind 50 Personen getötet, 166 verwundet worden. Die Schäden an den Privathäusern sind unermesslich groß, an militärischen Bauten angeblich sehr gering. Der heruntergeschossene Zeppelin liegt auf einer Sandbank in der Themse auf nur vier Meter Wassertiefe und soll durch Tauchboote heraufgeholt werden.

Aus Stadt und Land.



Der Oberleutnant Dr. Alfred Siange,

Realgymnasium Meigen, Adjutant beim 23.

Ersg.-Infanterie-Regiment, 19. Division, erhält

das Eisener Kreuz 1. Klasse.

Auch an dieser Stelle soll die Bürgerchaft an die Verfügung des Königl. stellvertretenden Generalkommandos in Dresden über den Verkehr mit Kriegsgefangenen erinnert werden. Danach ist nicht nur das Zustellen, sondern auch jeder unbefugte mündliche Verkehr verboten. Weil eine Übertretung der Verfügung, die heute im amtlichen Teil nochmals abgedruckt wird, der Würde des deutschen Volkes in dieser ernsten Zeit nicht entspricht, müssen die Übertretungen strengstens bestraft werden.

Die Stadivervordnetenversammlung findet diese Woche nicht statt.

Großes Hauptquartier, 5. April. (wib. Amtlich.)
Wingegangen nachmittags 1/25 Uhr.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Artilleriekämpfe in den Argonnen und im Maasgebiet dauern in unermünder Heftigkeit fort. Die Lage ist nicht verändert. Links der Maas hinderten wir die Franzosen an der Wiederbesetzung der Mühle nordöstlich von Douaumont. In der Gegend der Feste Douaumont sind auch gestern vor unseren Linien südwestlich der Feste und unseren Stellungen und im nördlichen Teile des Caellwaldes wiederholte Gegenangriffe des Feindes blutig zusammengebrochen.

An der lothringischen und elsässischen Front führten unsere Truppen mehrere glückliche Patrouillen-Unternehmungen durch.

Ergebnisse der Luftkämpfe an der Westfront im März:

Deutscher Verlust	
im Luftkampf	7 Flugzeuge
durch Abschluß von der Erde	3 "
vermisst	4 "
im ganzen	14 Flugzeuge

Französischer und englischer Verlust	
im Luftkampf	88 Flugzeuge
durch Abschluß von der Erde	4 "
durch unfreiwillige Landung	2 "
innerhalb unserer Linien	2 "
im ganzen	44 Flugzeuge

25 dieser feindlichen Flugzeuge sind in unsere Hand gefallen. Der Absturz der übrigen 19 ist einwandfrei beobachtet.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse. Im Frontabschnitt zwischen Narocz- und Wischniew-See verklärte die russische Artillerie ihr Feuer.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Die Feierlichkeit fand im Gehöft in der würdig geschmückten Tenne der Gutscheune statt. Herr Pfarrer Weber sprach über den 23. Psalm, gab der großen Trauer der Gemeinde über den schweren Verlust Ausdruck und spendete den Hinterbliebenen den Trost der Kirche. Danach sprach Herr Gutsbesitzer Wegel im Namen des Gemeinderats, der Weidengenossenschaft und des Pferdeversicherungsvereins, welchen der Verstorbene angehört hatte. Herr Geh. Oekonomierat Andra rief ihm herzliche Worte des Dankes als Freund, als Vorsitzender des Landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Dresden und des Landwirtschaftlichen Vereins Wilsdruff nach. Kameraden des Militärvereins Wilsdruff schritten mit der Fahne dem langen Zuge voran. Dann erfolgte die Beisetzung in der Familiengruft auf dem Friedhöfe zu Limbach.

Kirchennachrichten

für Donnerstag, den 6. April.

Kesselsdorf.

Abends 6 Uhr Kriegsbetsunde mit Abendmahlsfeier (zugleich Fastenbeten) in Braunsdorf.

Sora.

Abends 1/8 Uhr Passionsgottesdienst mit Kriegsbetsunde.

Limbach.

Abends 1/8 Uhr Kriegsbetsunde.

Blankenstein.

Vorm. 9 Uhr Wochenkommunion.

für Freitag, den 7. April.

Wilsdruff.

Abends 1/8 Uhr Kriegsbetsunde mit Feier des heiligen Abendmahles.

Nähersdorf.

Vorm. 10 Uhr Wochenkommunion.

Die heutige Nummer umfasst 6 Seiten.

Die Einführung der Fleischkarte wird außer in Sachsen auch in Hessen und Bayern erfolgen, in Preußen nicht.

Der üblich erscheinende Roman konnte wegen Platzmangels in die heutige Nummer nicht aufgenommen werden.

Nossen, 3. April. Vergebliches Suchen. Durch einen Dresdner Laucher wurden gestern der Wehrteich der Mulde und der Mählgraben in der Nähe der Seminarkaserne nach der Leiche des seit 14 Tagen verschwundenen Justizrats P. vergeblich abgesehen. Der Verschwundene, der vor seiner Niederlassung in Nossen die Rechtsanwaltspraxis in Limbach ausgeübt hatte und unverheiratet war, war zuletzt an der Mulde gesehen worden. — Seminarlehrer Professor Nauert erhielt das Kriegsverdienstkreuz.

— Limbach, 3. April. Heute wurde der so plötzlich aus dem Leben abgerufene Herr Gemeindevorstand Martin Kirchner in Birkenhain zur letzten Ruhe gebracht. Nicht bloß aus der Kirchengemeinde, sondern auch aus weiter ferne waren Verwandte, Freunde und Berufsgenossen des Entschlafenen herbeigezogen, um dem außerordentlich beliebten und hochgeschätzten Manne das letzte Ehrengelicht zu geben.

Nachruf.

Zurückgekehrt vom Grabe unseres hochverehrten Gemeindevorstandes

Herrn Gutsbesitzer Martin Kirchner

drängt es uns, ihm auch hierdurch noch herzliche Worte tiefer Trauer und innigen Dankes für sein rastloses Wirken zum Wohl der Gemeinde zu widmen. Lieb und freundlich zu jedermann, hilfsbereit, wo es galt, mit Rat und Tat zu unterstützen, hat sein Tod eine schmerzvolle Lücke gerissen. Sein treu-deutscher, redlicher Charakter hat sich tief in unsere Herzen gegraben und in treuem Gedenken wird er uns unvergessen bleiben.

Für die Gemeinde Birkenhain:
Der Gemeinderat.



Denkt an uns! Sendet
Galem Aleikum
(Mohammedaner) und
Galem Gold
(Christen) Zigaretten.

Willkommenste Liebesgabe!
Preis Nr. 3 4 5 6 8 10
3/4 4 5 6 8 10 Pfd. Stück.

20 Stück feldpostmäßig verpackt portofrei!
50 Stück feldpostmäßig verpackt 10 Pf. Porto!

Orient Tabak- u. Cigarettenfabr. Venidze, Dresden.
Hh. Hugo Zetz, Hoflieferant S.M.d.Königs u. Sachsen.

Trustfrei!

Zinen Lehrling

Ernst Gerdicke
Möbelfabrikerei Wilsdruff.

Eine schöne Wohnung
Stube, Kammer, Küche und
Zubehör ist zu vermieten u.
lofort oder später zu beziehen.
Näheres in der Geschäftsstelle
dieses Blattes unter 1495.

Eine hochtragende Kuh
verkauft 1400
Gutsbesitzer E. Schönberg
Neufirchen b. Deutschenbora.

Baden mit Wohnung

auch getrennt, Gte Schulstr.
sof. zu vermieten. Lohse.

Elektr. Licht- u. Kraftanlagen

Reparaturen und Nachinstallationen
führt schnell und billig aus
Ferd. Zotter, Installateur-Meister
Freibergerstr. 4. Wilsdruff. Freibergerstr. 4.
Fernsprecher Nr. 142.

Zimmer, Maurer und Bauarbeiter

für dauernde Beschäftigung
gesucht.
Baugeschäft 1408
G. & S. Mögel, Tharandt.

Bahnhofswirtschaft

Pottswappel.
Bekannt vorzüglich, preiswerten
Mittags- u. reichhaltige Abend-
karte zu kleinen Preisen, erst-
klassige Bier hält bestens emp-
fiehlt.
Richard Darbe. 2219

Kl. Fetzheringe

50—60 Stück Inhalt in einem
Postfäßchen in Deringstunke
versendet franko per Nach-
nahme zu Mark 6.85 1241
Fr. Haase, Dessau.

Kleine Anzeigen

aller Art finden in dem
Wilsdruffer Wochenblatt
große zweckentsprechende Ver-
breitung und haben große
Wirkung.

Todesanzeige.

Nach Gottes heiligem Ratschluss und Willen ver-
schied gestern plötzlich infolge Herzschlages unser
guter Vater, Schwieger- und Großvater und Bruder, der
Gemeindevorstand a. D.

Friedrich Hermann Herzog

Inhaber des Ehrenkreuzes mit der Krone
im 76. Lebensjahre.

Grumbach bei Wilsdruff und Weißenborn
am 4. April 1916.

Selma Schuster geb. Herzog,
Lina Herzog,
Richard Schuster, Pfarrer,
Emilie Schmidt,
Luise, Gottfried und Johanne Schuster.

Die Beerdigung findet Freitag nachmittags 3 Uhr statt.

Ostern 1916 — 51. Schuljahr

- I. Tagesvollschule — Lehrlingschule für Pflicht-
schüler
- II. A. Handelswissenschaftliche Kurse für männ-
liche und weibliche Besucher
B. Vorbereitung für Amtsprüfungen
- III. Privat-Kurse

Klemm'sche Handels- u. höhere Fortbildungsschule
Dresden A B, Moritz-Str. 3 — Fernspr. 13509.



Von Montag, den 10. April
ab stelle ich einen frischen Trans-
port
vorzügliches
Milchvieh

hochtragend und frischmelkend bei mir preiswert zum Ver-
kauf. Nehme Schlachtvieh mit in Zahlung.
Hainsberg, Fernspr. 96. E. Kästner.

Geschäftsbericht

der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wilsdruff-Land

für das Jahr 1915.

Einnahmen.	Ausgaben.
<p>A.) Beiträge:</p> <p>1. Versicherungspflichtige Mitglieder männliche 21851 M. 79 Pf. weibliche 21103 " 98 "</p> <p>2. Versicherungsberechtigte Mitglieder männliche 1565 " 31 " weibliche 2159 " 38 "</p> <p>3. Unständig Beschäftigte 5 " 85 "</p> <p>B.) Ersahleistungen: Unfallversicherung 67 M. 27 Pf.</p> <p>C.) Erträge aus Kapitalanlagen: 192 " 12 "</p> <p>D.) Sonstige: 67 " 10 "</p> <p style="text-align: right;">Sa. der Einnahmen 46993 M. 00 Pf.</p>	<p>A.) 1. Krankenbehandlung durch appr. Ärzte 15195 M. 27 Pf.</p> <p>2. Zahnärzte 515 " 50 " 3. Andere Heilpersonen 403 " 12 " 16113 M. 89 Pf.</p> <p>B.) 1. Arznei und Heilmittel aus Apotheken 5532 M. 21 Pf.</p> <p>2. Sonstige Arznei und Heilmittel 784 " 96 " 6317 " 17 "</p> <p>C.) Krankenhauspflege 12419 " 15 "</p> <p>D.) Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen 26 " 00 "</p> <p>E.) Krankengeld 7684 " 82 "</p> <p>F.) Wochen-, Schwangeren- und Stillgeld 3417 " 70 "</p> <p>G.) Hausgeld 99 " 00 "</p> <p>H.) Sterbegeld 740 " 00 "</p> <p>L.) Verwaltungskosten, persönliche sachliche 2736 M. 20 Pf.</p> <p>495 " 71 " 3231 " 91 "</p> <p>K.) Sonstige 192 " 10 "</p> <p style="text-align: right;">Sa. der Ausgaben 50241 M. 54 Pf.</p>
<p>Sa. der Einnahmen 46993 M. 00 Pf. Sa. der Ausgaben 50241 " 54 " Mithin Mehrausgaben 3248 M. 54 Pf.</p>	

Vermögens-Nachweisung

für den Schluß des Geschäftsjahres 1915.

Aktiva:	
Kassenbestand	257 M. 16 Pf.
Wertpapiere	2500 " 00 "
Guthaben bei der Sparkasse	143 " 07 "
Einrichtung	123 " 00 "
Forderungen	
1. Ein Arztebeitrag nach § 11 des Berliner Abkommens	59 " 95 "
2. Aus Besorgung der Geschäfte nach §§ 1447/49 der R.W.O.	1278 " 24 "
3. Verlegte Reichs-Wochenhilfe	1030 " 00 "
im Ganzen	5391 M. 42 Pf.
Passiva:	
Arzterechnung vom letzten Vierteljahr	714 M. 65 Pf.
Ueberschuß der Aktiva	4676 M. 77 Pf.
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Ueberschuß der Aktiva	7988 M. 11 Pf.
Mithin Abnahme des Vermögens	3311 M. 34 Pf.

Ripphausen, am 2. April 1916.

Böhme, Vorsitzender des Vorstandes.

149

Döring, Vorsitzender des Ausschusses.

Für die vielen Beweise herzlicher, inniger Anteilnahme bei dem so plötzlichen und unerwarteten Heimzuge unseres teuren Entschlafenen, des

Gutsbesizers

Moriz Martin Kirchner

durch Beileidsbezeugungen, herrliche Blumenspenden in so überaus großer Zahl, ehrende und trostreiche Worte und die Begleitung zur letzten Ruhestätte, die uns getröstet und unseren Herzen wohlgetan haben, sprechen wir hierdurch unseren

herzlichsten Dank aus.

Birkenhain, am 3. April 1916.

Minna verw. Kirchner geb. Eulig,
Agnes Kirchner als Mutter,
Richard Kirchner als Bruder,
Marie Kirchner geb. Kähler.

Bildhauerei und Steinmetzgeschäft

Max Langer, Wilsdruff

Friedhofstrasse 152.

Reichhaltiges Lager in Grabdenkmälern aus Granit, Syenit, Marmor und Sandstein sowie Grab-Einfassungen.

Erneuerung alter Denkmäler, Platten und Schriften.

Mit Mustern, Entwürfen usw. und Preisanschlägen stehe jederzeit zu Diensten.

Buchdruckerlehrling

mit guten Schulkenntnissen für Ostern 1916 gesucht.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgeg.

Zurückgekehrt vom Grabe unserer lieben Mutter, Groß- und Schwiegermutter und Tante, der Frau

Laura verw. Dieze

geb. Rüger

sagen wir allen lieben Verwandten, Freunden und Bekannten für den herrlichen Blumenschmuck sowie Beileidsbezeugungen in Wort und Schrift, insbesondere auch Herrn Pfarrer Wolke für die trostreichen Worte am Grabe unseren herzlichsten Dank.

Raufbach, im April 1916.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 41.

Donnerstag, den 6. April 1916.

Ämtlicher Teil.

Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung über Fleischversorgung, vom 27. März 1916
(Reichs-Gesetzblatt S. 199).

Zu § 6. Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, mit Ausnahme von Hofschlachtungen, sind nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung ist auch für die nach den Verordnungen vom 3. Februar und 21. Februar 1916 (Staatszeitung Nr. 29 und 42) zulässigen Hausschlachtungen erforderlich. Die Genehmigung darf nur zur Deckung des nach § 10 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 zu regelnden Bedarfs nach Maßgabe des dem Kommunalverbande auf Grund der Bundesratsverordnung zugewiesenen Anteils an den Schlachtungen erteilt werden. Die Zuweisung des Anteils wird auf Grund der Festsetzungen der Reichsverteilerstelle besonders bekannt gegeben werden. Die Kommunalverbände können die Schlachtungen auf die Gemeinden des Bezirks weiter verteilen und die Genehmigungsbesugnis für die Schlachtungen innerhalb der Zuweisungen an die Gemeinde, den Bürgermeister und Gemeindevorständen übertragen.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe unterzuteilen. Hierbei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen zu berücksichtigen und nach Maßgabe des zugewiesenen Anteils zu fügen.

Der Kommunalverband ist dafür verantwortlich, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Für gewerbliche Betriebe ist die Führung eines Schlachtbuchs vorzuschreiben. In diesem hat der Fleischbeschauper jede Schlachtung zu bescheinigen und das Lebendgewicht sowie das Schlachtgewicht, gegebenenfalls schätzungsweise, einzutragen. Die vom Kommunalverband bestimmten Stellen haben, soweit für den einzelnen Betrieb die Zahl der zugelassenen Schlachtungen festgesetzt ist, diese Zahlen dem zuständigen Fleischbeschauper mitzuteilen. Die Fleischbeschauper haben, falls über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet werden soll, die Lebendbeschau abzulehnen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten. In diesem Fall sind die Schlachttiere zu beschlagnahmen und für Rechnung des Besitzers dem Viehhandelsverband für das Königreich Sachsen zur Verwertung zu überweisen. Fleisch von Schlachtieren, die über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten des Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Notschlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung den vom Kommunalverband bestimmten Stellen anzuzeigen. Das ungefähre Gewicht der zum menschlichen Genuß verwertbaren Teile ist von dem amtlichen Fleischbeschauper in die Anzeige einzutragen. Hierbei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden verbraucht werden soll. Der Kommunalverband ist berechtigt, das Fleisch auf Rechnung des Besitzers des Schlachtstücks verkaufen zu lassen.

Zu § 7 und 10. Ueber die Regelung des Fleischverbrauchs und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren ergeht besondere Anweisung.

Zu § 8. Die Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehes wird dem Viehhandelsverbande im Königreich Sachsen übertragen. Der Viehhandelsverband hat den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh bis zum 17. April so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder die von ihm bezeichneten Personen und Stellen abgeliefert wird. Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere, sowie der Verkauf an andere als die von dem Viehhandelsverband hierfür bestimmten Personen und Stellen ist vom 17. April 1916 an verboten.

Zu § 9. Ist der Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh innerhalb eines Bezirks rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge der zuständigen Kreisbauhauptmannschaft anzuzeigen. Die Kreisbauhauptmannschaft hat diese Menge nach Einvernehmen mit dem Viehhandelsverband den Kommunalverbänden unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufbringung aufzugeben. Die Kommunalverbände haben die angeforderte Menge nötigenfalls im Wege der Enteignung nach § 2 des Höchstpreisgesetzes zu beschaffen. Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind hierbei die Tiere zu belassen, die zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Ist streitig, welche Tiere zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind oder welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, so entscheidet die Kreisbauhauptmannschaft nach Anhörung eines Sachverständigen endgültig.

Zu § 14. Die auf Grund dieser Ausführungsverordnung von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnungen werden von dem Vorstände der Behörde erlassen. Diese Verordnung tritt mit dem 17. April 1916 in Kraft. 326 e II B III, Dresden, am 1. April 1916.

Ministerium des Innern.

- Das Diphtherie-Heißserum mit den Kontrollnummern 348 und 349 aus der chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.
- Die Diphtherie-Heißsera mit den Kontrollnummern 1579 bis 1595 einschließlich aus den Höchstler Farbwerken, 324 bis 325 einschließlich aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 368 bis 380 einschließlich aus dem Serum-Laboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 95 bis 102 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind vom 1. April 1916 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.
- Ferner sind die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 264 bis 268 einschließlich aus den Höchstler Farbwerken, 96 aus den Behringwerken in Marburg wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. April 1916 zur Einziehung bestimmt worden. 358, 328 a II M. Dresden, am 27. März 1916.

Ministerium des Innern.

Kartoffelansuhrverbot.

Auf Grund von § 10 der Bundesratsverordnung vom 12. April 1916 wird hiermit verboten, Kartoffeln aus dem Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Meissen auszuführen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Kartoffeln, die vom Erzeuger zum eigenen auswärtigen Verbrauch oder zur Erfüllung von regelmäßigen Gebühnen verhandelt werden müssen sowie Lieferungen an die Stadt Meissen oder Verbraucher in dieser Stadt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Meissen, am 4. April 1916.

628 a II K.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Kriegsgefangene betreffend.

Wie der Bevölkerung bekannt sein dürfte, werden in neuerer Zeit vielfach einzelne Kriegsgefangene zur Verwendung als Arbeitskräfte in kleineren landwirtschaftl. Betrieben auch ohne Bewachung abgegeben. Diese im Interesse der Feldbestellung und Volksernährung äußerst segensreiche Maßnahme hat, wie der Königlichen Amtshauptmannschaft bekannt geworden ist, zu mancherlei Unklarheiten in der Bevölkerung geführt. Während den Arbeitgebern das Erforderliche aus den mit ihnen von der Verwaltung der Kriegsgefangenenlager geschlossenen Verträgen und den ihnen mitgeteilten Bestimmungen bekannt sein muß, erscheint es notwendig, den Gemeindebehörden und den Bezirkseingetragenen folgende Bestimmungen bekannt zu geben bez. einzuschärfen:

- Die Kriegsgefangenen dürfen ohne Erlaubnis den Ort, in dem sie untergebracht sind, nicht verlassen; sie haben sich täglich, entweder selbst oder durch Vermittlung ihres Arbeitgebers, bei der Ortspolizeibehörde (Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) zu melden. Ausnahmsweise wird seitens der Militärverwaltung die Verwendung einzelner Kriegsgefangener als Geschirrführer, und dann auch vielfach das Verlassen des Ortes gestattet. Derartige Gefangene haben stets einen Ausweis, der über den Umfang der ihnen gestatteten Freiheit Auskunft gibt, bei sich zu führen.
- Die Kriegsgefangenen dürfen unter keiner Bedingung alkoholische Getränke, Wein, Bier oder Branntwein erhalten, oder in Gastwirtschaften verweilen. Gastwirte und Angestellte derselben, die das Verweilen von Kriegsgefangenen in ihren Räumen dulden, ferner Personen, die Kriegsgefangenen alkoholische Getränke verschaffen, werden, wie hiermit seitens der unterzeichneten Amtshauptmannschaft bestimmt wird, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
- Jeder unbefugte Verkehr der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen ist durch die Bekanntmachung der kommandierenden Generale vom 5. Januar 1916 mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bedroht. Als unbefugt muß jeder Verkehr gelten, der über die nötigen Beziehungen bei der Arbeit und im täglichen Verkehr hinausgeht.

Die Bevölkerung und namentlich die weiblichen Personen werden dringend ermahnt, die den patriotischen Gefühlen und der Würde des im schweren Kampfe um sein Dasein befindlichen deutschen Volkes, entsprechende Zurückhaltung gegen die Kriegsgefangenen zu üben; niemand würde eine verletzende oder schlechte Behandlung der Gefangenen billigen, aber ebensowenig ist es gerechtfertigt, Leuten freundliche Gesinnung zu zeigen, die nur durch die Tapferkeit unseres Heeres verhindert worden sind, unser Vaterland zur Wüste zu machen.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen ihrer Verträge und den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandeln, haben sofortige Rückziehung der Gefangenen zu erwarten. Den Anordnungen der Polizeibehörden und der Gendarmerie, bezüglich der Kriegsgefangenen und ihrer Bewachung, ist bis zu anderer Weiterentscheidung der militärischen Befehlshaber unbedingt nachzukommen.

Meissen, am 4. April 1916.

Nr. 372 d. V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Kleieverteilung.

Da infolge der stärkeren Ausnutzung des Brotgetreides in neuerer Zeit ein ziemlicher Rückgang in der Kleierzeugung eingetreten ist und auch anhalten wird, sieht sich der unterzeichnete Kommunalverband veranlaßt, die der Kleieverteilung bisher zu Grunde gelegte Menge zu beschränken.

In Abänderung des § 6 der Bekanntmachung vom 8. September 1915 — 1172 II C — wird daher künftig nur noch den Besitzern von Pferden, Zugrindern und Schweinen Kleie zugewiesen werden, und zwar

für 1 Pferd 1 Zentner, für ein Zugrind 1 Zentner, für 1 Schwein $\frac{1}{4}$ Zentner auf ein Vierteljahr. Für das Milchvieh und die Ziegen kann angefaßt der bevorstehenden Grünfütterung Kleie nur in Krankheits- oder anderen Ausnahmefällen bei Vorlegung einer tierärztlichen bezw. ortsbefehligen Bescheinigung, für Geflügel und Kaninchen jedoch überhaupt nicht zugewiesen werden.

Wer im vergangenen Vierteljahr (Januar bis mit März dieses Jahres) Kleie noch nicht erhalten hat, bekommt die auf den gesamten Viehbestand nach dem bisherigen Maßstab entfallende Kleiemenge in voller Höhe. Die Bezugskarten können jedoch erst dann mit der Post zugesandt werden, wenn Kleie in den Mühlen oder Verteilungsstellen zur Verfügung steht.

Was die durch Bekanntmachung vom 24. vorigen Monats — 255 II G — angeforderte Zuweisung von Gerstenkleie für Ferkelwürfe anlangt, so sind hier so unendlich viel Anträge eingegangen, daß es in Anbetracht der sehr geringen Mengen nicht möglich ist, alle Ansprüche zur Zeit zu befriedigen. Die Zuweisung kann daher nur nach und nach und erst dann erfolgen, wenn weiteres Futter hierher überwiesen wird. Weitere derartige Gesuche können nicht berücksichtigt werden und sind daher zwecklos.

Meissen, am 5. April 1916.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Einreichung der Katholikenverzeichnisse.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des Bezirkes werden aufgefordert, das Verzeichnis der in ihrer Gemeinde — einschl. der Gutsbezirke — wohnhaften kirchensteuerpflichtigen Katholiken bez. fehlanzeigen bis spätestens zum 20. d. Mts. hierher einzureichen.

Für die Katholikenverzeichnisse sind künftig die durch Verordnung vom 27. 12. 1914 (Ges.- und Verordnungsbl. Seite 297 flg.) vorgeschriebenen Vordrucke K. 1., wie solche den Ortsbehörden in den letzten Tagen durch die Kgl. Bezirkssteuereinnahme zugegangen sind, zu verwenden.

Bemerkt wird noch, daß auch trotz der seither von manchen Gemeinden bereits zu Anfang des Jahres eingereichten Fehlscheine eine nochmalige Anzeige erforderlich ist, da bis Anfang April sehr leicht Katholiken zuziehen können, die dann unberücksichtigt bleiben würden.

Meissen, den 4. April 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Einsperren der Tauben.

Das freie Herumfliegen der Tauben in der Zeit der Frühjahr- und Herbstsaat führt zu erheblichen Schädigungen und Belästigungen der Nachbarschaft. Die Tauben fressen, wie festgestellt worden ist, auf den bestellten Aeckern erhebliche Mengen Saat Korn auf, so daß an den heimgeernteten Stellen die Saat nur dünn aufgeht und die Ernte entsprechend geringer ist. Dieser Mißstand wird in der gegenwärtigen Kriegszeit als besonders unerträglich empfunden.

Um hierin Wandel zu schaffen, wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Zeit vom 1. April bis mit 15. Mai 1916 und vom 15. September bis mit 31. Oktober 1916 verboten, die Tauben frei umherfliegen zu lassen. Die Taubenhalter werden angewiesen, in den genannten Zeiten die Tauben in Holzverschläge, Drahtzergitterungen oder sonst in geeigneter Weise einzusperren.

Zu widerhandlungen werden nach § 24 des Kgl. Sächs. Forst- und Feldstrafgesetzes vom 26. Februar 1909 mit Geldstrafe bis zu Dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Den Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, die Einhaltung dieses Verbots scharf zu überwachen.
Meißen, am 1. April 1916.

Die Königliche Amtshauptmannschaft
und die Stadträte zu Rossen, Wilsdruff und Lommajsch.

Saatkartoffeln betreffend.

Dem Kommunalverband wird voraussichtlich in einiger Zeit eine beschränkte Menge schlesischer Saatkartoffeln zur Verfügung stehen.

Diese sollen an solche Landwirte abgegeben werden, welche dem Kommunalverbande für die beanspruchte Menge Saatgut die gleiche Menge Speisekartoffeln sogleich liefern und sich verpflichten, den sich ergebenden Preisunterschied von etwa 2.50—2.80 Mk. zu bezahlen.

Anmeldungen sind alsbald an Amtsstelle einzureichen. Wenn nichts anderes erklärt wird, wird angenommen, daß sich durch die Anmeldungen etwaige frühere Saatgut-Anmeldungen derselben Bewerber erledigen. Ueber den Zeitpunkt, zu dem die eben erwähnten früheren Anmeldungen erledigt werden könnten, ist noch nichts bekannt.

Meißen, am 4. April 1916.

654 a II K.

Der Kommunalverband Meißen-Land
durch die Königliche Amtshauptmannschaft.

Keine Zuckertüten für die Schulkinder.

Von vielen Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß die viel verbreitete Sitte, den in die Schule eintretenden Kindern entweder in der Schule durch den Lehrer oder wenigstens zu Hause eine größere oder kleinere Zuckertüte zu schenken, unter den gegenwärtigen Verhältnissen anständig ist und unterbleiben möchte: die meisten Familien sind nicht in der Lage, jetzt für Leckereien Geld auszugeben, auch müssen Zucker- und Backwaren nach Möglichkeit gespart werden. Die unterzeichnete Königl. Bezirksschulinspektion verbietet deshalb hiermit jede Mitwirkung der Schule bei der Verteilung der Zuckertüten, sowie jedes Mitbringen von Zuckertüten in die Schulräume. Die gleichfalls unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft richtet im Einverständnis mit dem Bezirksausschuß sowie mit der Königl. Bezirksschulinspektion an alle Eltern und Erzieher die dringende Bitte, die Verabreichung von Zuckertüten in diesem Jahre auch im Hause unterlassen zu wollen, und verbietet jedenfalls jedes Mitführen solcher Gegenstände am Tage der Schulaufnahme auf der Strafe.

Meißen, am 1. April 1916.

Nr. 482 III.

Königliche Bezirksschulinspektion.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Einschätzung zur städtischen Grund- und Einkommensteuer betreffend.

Nachdem das Anlagenkataster für die Stadt Wilsdruff festgestellt worden ist, liegt solches vom 8. dieses Monats ab zur Einsichtnahme der Beteiligten in hiesiger Stadtsteuereinnahme aus. Ebenfalls haben sich alle Beitragspflichtigen, denen ein Anlagenzettel nicht behändigt werden kann, zur Mitteilung des Einschätzungsergebnisses zu melden.

Reklamationen gegen die ausgeworfenen Sätze des Katasters sind bei deren Verluß binnen 3 Wochen, vom Empfange der Abgabenzettel bezw. von Mitteilungen des Einschätzungsergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei dem Stadtrate hier anzubringen.

Wilsdruff, am 5. April 1916.

Der Stadtrat.

Staats-, Einkommen- und Ergänzungssteuer betreffend.

Nachdem das diesjährige Einkommen- und Ergänzungssteuer-Kataster für die Stadt Wilsdruff eingegangen ist, werden in Gemäßheit § 46 des Einkommensteuergesetzes

Sächsischer Landtag.

Zweite Kammer.

45. Sitzung. Montag, 3. April.

Am Regierungstisch die Staatsminister Dr. Beck, Graf Bismarck von Gelsdorf, von Seydenitz, Dr. Nagel und zahlreiche Kommissare.

Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung 9/10 Uhr. Auf der Tagesordnung steht zunächst die Schlussberatung über den Nachtrag zum ordentlichen und außerordentlichen Etat für die Finanzperiode 1914/15.

Abg. Hähnel (Konf.) ist Berichterstatter und beantragt im Namen der Finanzdeputation A durchweg unveränderte Bewilligung nach der Vorlage.

Abg. Posern (Nat.) spricht sich gegen die Nachforderung von 200000 Mark jährlich für die Zivilliste aus. Die Mehrforderung ist entstanden durch den Rückgang der Einnahmen bei den königlichen Hoftheatern in Dresden und die ununterbrochene Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Theater während des Krieges. Er könne für seine Person keine Zustimmung zu der Mehrforderung nicht den Steuerzahlern gegenüber verantworten und müsse die Forderung von 200000 Mark jährlich für die Zivilliste ablehnen.

Abg. Lange-Weipzig (Soz.): Nicht aus Abneigung gegen die Kunst, aber aus den gleichen Gründen wie der Vorredner stimmt auch meine Fraktion dagegen. Jetzt leiden alle Theater Not und aus diesem Grunde Zuschüsse an Staatsgeldern für die Hoftheater zu gewähren, dazu liegt keine Veranlassung vor.

Sekretär Abg. Koch (Vpt.) ist anderer Ansicht. Der Betrieb der Hoftheater sei vorwiegend aufrechterhalten worden, um dem künstlerischen und technischen Personal ihre Wagen weiter zu gewährleisten. Auch den Verdienten sei freier Eintritt gewährt worden, daher könne man die Mehrforderung ruhig verantworten.

Der Nachtragsetat und der Nachtrag zu dem Finanzgesetz werden angenommen. Gegen die Mehrforderung von 200000 Mark bei Kapitel 20, Zivilliste, für den Mehraufwand der königlichen Hoftheater stimmen 20 Abgeordnete, darunter die Sozialdemokraten geschlossen. Gegen Kapitel 34, Ordenskanzlei, stimmen die Sozialdemokraten und der Abg. Brodauf (Vpt.), gegen Kapitel 45, „Dresdner Journal“, die Sozialdemokraten, gegen Kapitel 48, Polizeidirektion Dresden, die Sozialdemokraten und gegen Kapitel 36, Gefandtschaften, die Sozialdemokraten und der Freisinn.

Bei den Nachtragsforderungen zum außerordentlichen Etat bemerkt:

Abg. Träber (Konf.): Im Nachtrag des außerordentlichen Etats werden 128789 Mark für die Gewährung

eines Darlehens an eine nicht genannte Landgemeinde zur Deckung von Verbindlichkeiten gefordert. Wenn ein derartiges Darlehen notwendig wird, so muß die betreffende Gemeinde wahrscheinlich am Rande des Ruins ihrer Finanzwirtschaft angelangt sein. Wahrscheinlich ist auch mangelnde Aufsicht durch die vorgesetzten Behörden mit daran schuld. Ich möchte bitten, daß die vorgesetzten Regierungsbehörden sowie die Bezirksausschüsse streng darauf achten, daß sich solche Fälle nicht wiederholen.

Minister des Innern Graf Bismarck von Gelsdorf: Der Vorgang, der die Regierung veranlaßt hat, die in Frage stehende Summe nachzufordern, ist in der Deputation vertraulich gegeben. Ich muß den Vorwurf des Abg. Träber gegen die Regierung auf das entschiedenste als durchaus ungehörig zurückweisen. (Große Unruhe.)

Abg. Träber (Konf.) gibt seinem lebhaften Erschaunen über die Zurückweisung des Ministers Ausdruck. Ob er sich ungehörig benommen habe, müsse er der Kammer zur Entscheidung anheimstellen. (Erneute Unruhe.)

Minister des Innern Graf Bismarck von Gelsdorf erklärt, daß er sich versprochen habe, und daß er den Vorwurf des Abg. Träber nicht als ungehörig, sondern als unbegründet habe zurückweisen wollen.

Die Kammer genehmigt darauf einstimmig die Nachforderungen für den außerordentlichen Etat.

Das königliche Dekret Nr. 17 betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern um ein Jahr wird auf Antrag des Abg. Kleinempel (Nat.) in sofortige Schlussberatung unter Verzicht auf Referent und Korreferent genommen. Der Redner beantragt, den Gesetzentwurf zu genehmigen.

Abg. Wiener (Ref.) stimmt für die rechte Seite des Dankes dem Antrag des Vorredners zu.

Die Kammer nimmt den Gesetzentwurf darauf an. Abg. Kleinempel (Nat.) berichtet über das königliche Dekret Nr. 18 zum Entwurf eines Gesetzes über die Ordnung von Ziegenböden. Die Deputation ist zu keinem einheitlichen Beschluß gelangt. Die Mehrheit beantragte die Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen, während die Minderheit die Ablehnung des Gesetzentwurfs forderte und statt dessen die Regierung ersuchen will, zur weiteren staatlichen Förderung der Ziegenzucht die laufenden Bodhaltungszuschüsse an die Ziegenzuchtgenossenschaften und Bodhalter in Fällen des Bedarfs zu erhöhen.

Abg. Brodauf (Fortshr. Vp.) spricht namens der Deputationsminderheit für die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Er erklärt in der Annahme des Gesetzentwurfs einen Eingriff in die persönliche Freiheit.

vom 24. Juli 1900 und § 28 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 einem jeden Beitragspflichtigen hiesiger Stadt die Steuerklassen, in welche er eingeschätzt ist, sowie die Beiträge der von ihm zu entrichtenden Steuern mittels verschlossener Zuschriften, in welchen zugleich eine kurze Belehrung über das Recht der Reklamation enthalten ist, demnachst bekannt gemacht werden.

Beitragspflichtige, welchen solche Zuschriften nicht behändigt werden können, haben sich wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses in der hiesigen Stadtsteuereinnahme zu melden.

Die erste Hälfte des Einkommen- und Ergänzungssteuerjahres ist am 30. April dieses Jahres zu entrichten.

Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß etwa eingewendeter Reklamation ungeachtet, die Steuerbeträge vorbehaltlich späterer Ausgleichung abzuführen sind.

Hilfstafern zur Berechnung der Einkommen- und Ergänzungssteuerfälle hängen in der Hausflur des Rathhauses aus.

Wilsdruff, am 5. April 1916.

1500

Der Stadtrat.

Mit Rücksicht auf die Anwesenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben der Stadt Wilsdruff wird nachstehend auf die Verfügung des königlichen stellvertretenden Generalkommandos eindringlichst hingewiesen und bemerkt, daß jede Uebertretung der Verfügung strengstens bestraft wird.

Wilsdruff, am 3. April 1916.

Der Stadtrat.

Verkehr des Publikums mit Kriegsgefangenen.

Es ist verboten:

1. jeder unbefugte schriftliche und mündliche Verkehr mit Kriegsgefangenen,
2. jedes unbefugte Ueberlassen oder Zustücken von Nahrungs- und Genussmitteln oder sonstigen Gegenständen, insbesondere von Bäckern, Schriftstücken, Land- und Ansichtskarten an Kriegsgefangene und die unbefugte Uebernahme von Aufträgen von Kriegsgefangenen.

Zu widerhandlungen werden, falls nicht härtere Strafe verwirkt ist, mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis 150 Mark bestraft.

Dresden und Leipzig, am 5. Januar 1916.

1000

Die stellvertretenden kommandierenden Generale des 12. u. 19. Armeekorps.
v. Broitzem. v. Schweinig.

Städtischer Fleisch- und Wurstverkauf.

Sonnabend, den 8. April, von früh 9 Uhr ab an die Karteninhaber Nr. 1—500 und 3000 wie folgt:

Kontrollmarkeninhaber Nr. 1—50 vormittags von 9—10 Uhr
" " " " 51—100 " " 10—11 " " " " " " 101—150 " " 11—12 " " " " " " (12—1/2 Uhr Mittagspause)

Kontrollmarkeninhaber Nr. 151—200 nachmittags von 1/2 2—1/2 5 Uhr
" " " " 201—250 " " 1/2 3—1/2 4 " " " " " " 251 und darüber " " 1/2 4 Uhr ab.

Abgabe der Fleischwaren erfolgt nur gegen Rückgabe der Kontrollmarken. Ausgabe dieser Marken findet Freitag von 8—12 Uhr im Rathause statt.

Die nicht beanspruchten Fleischwaren werden nachmittags von 1/2 5 Uhr ab verkauft.
Stadtrat Wilsdruff.

Holzversteigerung, Spechtshausener Revier.

Jm Gasthofe zu Spechtshausen, Donnerstag, den 13. April 1916, vorm 10 Uhr: 355 w. Stämme, 171 h. u. 678 w. Alts, 205 w. Derbstangen, 250 w. Reifstangen, 1 rm w. Nußschiefe, 30 rm w. Nußknüppel, 30 rm h. u. 40 rm w. Brennischeite, 8 rm h. u. 188 rm w. Brennknüppel, 22 rm h. u. 25,5 rm w. Sack, 54,5 rm w. Aeste, 59,5 rm w. Stöße, in den Kahlschlägen der Abt. 10, 11, 15, 49, in den Planerschlägen der Abt. 45 und in den Durchforstungen Abt. 4, 9, 12 und 15.

Rgl. Forstrevierverwaltung Spechtshausen u. Rgl. Forstrentamt Tharandt.

Ministerialdirektor Geh. Rat Koscher verteidigt den Gesetzentwurf unter Hinweis auf eine Anzahl anderer deutscher Bundesstaaten, in denen eine Rörordnung gelte und die zur Zufriedenheit der Beteiligten angewendet werde. Die Ziege sei meistens das Eigentum kleiner Leute, die außer ihr höchstens noch anderes Kleinvieh haben.

Ab. Schönfeld (Konf.) Der Gesetzentwurf müsse ausschließlich vom praktischen Standpunkte aus betrachtet werden. Von dem Rörgeze sei eine erhebliche Förderung in bezug auf die Steigerung der Milch- und Fleischproduktion in der Ziegenzucht zu erwarten. Er bitte um Annahme des Entwurfs.

Abg. Heldt (Soz.) wendet sich scharf gegen die Ausführungen des Abg. Brodauf, der arg übertrieben habe. Die Sozialdemokratie stimme für den Antrag, weil unter den jetzigen Zuständen die Ziegenzucht im Rückgange begriffen sei.

Abg. Träber (Konf.) wendet sich gegen das Rörgeze. Nicht die Rörung der Böde, sondern die Güte der Futtermittel sei ausschlaggebend für die Milchproduktion.

Abg. Göpfert (Nat.) spricht ebenfalls gegen den Gesetzentwurf. Ein dringliches Bedürfnis für den Rörzwang bestehe gegenwärtig nicht.

Inzwischen ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Dieser Antrag wird angenommen, so daß die noch auf der Tagesordnung stehenden neun Redner nicht zu Worte kommen. Es folgt namentliche Abstimmung. Der Minderheitsantrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs wird mit 46 gegen 38 Stimmen abgelehnt. Dann wird der Gesetzentwurf selbst gegen eine Stimme angenommen.

Auf Antrag der Abgeordneten Dr. Wehnert (Konf.) genehmigt die Kammer ohne Debatte den mittelst königl. Dekrets Nr. 25 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen zeitweiliger Abänderung des Schonzeitgesetzes vom 22. Juli 1876 und das Kaninchengesetz vom 25. Juni 1902, sowie den hierauf bezüglichen Antrag des Abgeordneten Koch (Fortshr. Vp.) und Gen. Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Dresdner Schlachtviehmarkt

am 3. April.

Küstrich: 7 Ochsen, 47 Bullen, 89 Kalben und 94, 90 Kälber, 159 Schafe, 92 Schweine, davon 60 Stüt für hiesige Fleischer eingeführt, zusammen 448 Tiere. Bezahlt in Mark für 60 Kilogramm Lebendgewicht: Kälber: 1. Doppellender —, 2. beste Mast- und Saugkälber 145—150, 3. mittlere Mast- und gute Saugkälber 135—140, 4. geringe Kälber 120—130. Schafe 1. Mastlamm und jüngere Mastlamm 182—195, 2. Ältere Mastlamm 115—120. Schweine: Höchstpreis. Bei Kälbern und Schafen Ausnahmepreise über Notiz. Gefächstung in allen Tiergattungen flott. Kein Ueberhand.